Stadt Burladingen Zollernalbkreis



Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Burladingen-Killer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 20.07.2023 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Killer beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

- (1) Das Bürgerhaus dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politische Leben der Stadt Burladingen. Sofern möglich, können die Räumlichkeiten des Bürgerhauses auch für private Nutzungen überlassen werden.
- (2) Die Benutzung des Bürgerhauses bedarf grundsätzlich der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erlaubt gilt, ist sie bei der Ortschaftsverwaltung schriftlich zu beantragen. Das Bürgerhaus darf in diesen Fällen erst nach Abschluss eines Überlassungsvertrags mit der Ortschaftsverwaltung genutzt werden.
- (3) Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus, einschließlich seiner Außenanlagen, aufhalten.
- (4) Mit dem Betreten des Grundstücks des Bürgerhauses unterwerfen sich alle Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung.

§ 2 Ordnung

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung des Bürgerhauses verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts für die Nutzung des Bürgerhauses bleibt in diesem Fall bestehen.
- (2) Die Benutzer/Veranstalter sind verpflichtet, das Bürgerhaus samt Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Ortschaftsverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen in Einzelfällen festsetzen.
- (3) Das Bürgerhaus wird dem Benutzer/Veranstalter im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Das Bürgerhaus gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich, vor der Benutzung, beim Hausmeister geltend gemacht werden.

- (4) Änderungen an Einrichtungen, Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Ortschaftsverwaltung und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (5) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Benutzer/Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (6) Die technischen Einrichtungen des Bürgerhauses, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage und die Lautsprecheranlage dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.
- (7) Das Bürgerhaus darf nur zu dem vereinbarten Nutzungszweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (8) Werbung und Warenverkauf innerhalb des Bürgerhauses bedürfen der Zustimmung der Stadt / Ortschaftsverwaltung.
- (9) Tiere dürfen in das Bürgerhaus nicht mitgebracht werden.
- (10) Im ganzen Gebäude herrscht Rauchverbot.

§ 3 Sportbetrieb

- (1) Beim Sportbetrieb sind Turnschuhe zu tragen, die am Boden keinerlei Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist streng untersagt. Schuhe, die bereits im Freien benutzt worden sind, sind vor der Benutzung im Bürgerhaus gründlich zu reinigen.
- (2) Zur Schonung der Geräte und des Bodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung. Geräte, die ihrem Zweck nach für die Benutzung im Bürgerhaus bestimmt sind, dürfen nicht außerhalb des Bürgerhauses benutzt werden.
- (3) Ballspiele sind im Bürgerhaus grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind: Tischtennis und Ballspiele mit Softbällen. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.

§ 4 Regelmäßige Belegung

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses mit Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich der Sportgeräte gilt allgemein als erlaubt
 - a) für den Übungsbetrieb der örtlichen Sporttreibenden Vereine im Rahmen des von der Stadt / Ortschaftsverwaltung festgesetzten Belegungsplanes und
 - b) für Angebote der Stadt und ihrer Einrichtungen (z. B. der VHS)
- (2) In begründeten Fällen ist die Einschränkung der Nutzungszeiten sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile des Bürgerhauses durch die Ortschaftsverwaltung möglich.
- (3) Einer Erlaubnis der Ortschaftsverwaltung bedürfen anderweitige Nutzungen, insbesondere der Spiel- und Übungsbetrieb örtlicher sporttreibender Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.
- (4) Die im Hallenbelegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies der Stadt / Ortschaftsverwaltung frühzeitig mitzuteilen.
- (5) Bei jeder (regelmäßigen) Nutzung des Bürgerhauses durch Schulen, Vereine oder andere Angebote muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist dafür verantwortlich, dass nach der Nutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden und das Bürgerhaus nach der Nutzung in ordentlichem Zustand hinterlassen wird. Kinder und Jugendliche dürfen ohne den verantwortlichen Leiter das Gebäude nicht betreten.
- (6) Während der Schulferien kann das Bürgerhaus zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden rechtzeitig über das Amtsblatt mitgeteilt.
- (7) Die §§ 9 11 gelten für die regelmäßige Belegung entsprechend.

§ 5 Veranstaltungen, Benutzungsvertrag

- (1) Die Nutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen bedarf der Erlaubnis. Diese ist bei der Ortschaftsverwaltung schriftlich unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung zu beantragen. Das Bürgerhaus darf erst nach Zustandekommen eines Überlassungsvertrages genutzt werden.
- (2) Die Ortschaftsverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Gemeindegebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang.
- (3) Die Ortschaftsverwaltung kann die Überlassung des Bürgerhauses widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf

Schadenersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Benutzer/Veranstalter durch die Ortschaftsverwaltung unverzüglich benachrichtigt. Die Ortschaftsverwaltung verpflichtet sich, ein eventuell bereits gezahltes Benutzungsentgelt unverzüglich zu erstatten.

(4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt / Ortschaftsverwaltung nicht bindend.

§ 6 Bestuhlungspläne, Besucherhöchstzahlen, Eintrittskarten

- (1) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Bestuhlungspläne der Stadt für das Bürgerhaus einzuhalten. Die in den Bestuhlungsplänen festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Bestuhlungspläne bzw. bei Überschreitung der Besucherhöchstzahlen haftet der Benutzer/Veranstalter für alle dadurch entstehenden Schäden.
- (3) Die Nutzung der hauseigenen Tische, Stühle und ggf. Stehtische ist nur innerhalb des Gebäudes zulässig. Nach Rücksprache mit dem Hausmeister kann eine Überlassung dieser Gegenstände für den Außenbereich erfolgen.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Benutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung sowie der weiteren einschlägigen Vorschriften, wie z.B. des Gaststättenrechts etc. verantwortlich. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Benutzer/Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, GEMA-Meldung etc. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.
- (3) Der Benutzer/Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Anordnungen und für die Einhaltung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als die alkoholischen Getränke, in gleicher Menge und vergleichbarer Qualität.

§ 8 Nothilfeeinrichtungen, Einsatz von Feuerwehr, Sanitäts- und Ordnungsdienst

- (1) Vorhandene Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen etc. dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verdeckt werden. Außerdem müssen alle Ausgänge, auch alle Notausgänge, während der Veranstaltung unverschlossen sein. Dies ist vom Benutzer/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen.
- (2) Bei Bedarf ist vom Benutzer/Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Die Anordnung einer Feuerschutzwache auf Kosten des Benutzers/Veranstalters steht im Ermessen der Stadt / Ortschaftsverwaltung.

§ 9 Haftung

- (1) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Personenschäden, die bei der Benutzung des Bürgerhauses (einschließlich Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt am Bürgerhaus (einschließlich der Einrichtung, Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragten oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Bei der Überlassung des Bürgerhauses an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzutreten, die aufgrund einer Veranstaltung gegen die Stadt erhoben werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer/Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.
- (5) Für vom Benutzer/Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers/Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (6) Der Benutzer/Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

§ 10 Verlust von Gegenständen und Fundsachen

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privatem Vermögen der Benutzer/Veranstalter und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich des Bürgerhauses abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister oder auf der Ortschaftsverwaltung abzugeben und werden bei der Ortschaftsverwaltung verwahrt. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Regelungen für besondere Veranstaltungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle benutzt werden, hat der Benutzer/Veranstalter diese vor Beginn der Benutzung nach Anweisung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
- (2) Ist es dem Benutzer/Veranstalter nicht möglich, den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, können diese Arbeiten von der Stadt / Ortschaftsverwaltung auf Kosten des Benutzers/Veranstalters vorgenommen werden. Hierfür ist die Stellung eines entsprechenden Antrags bei der Ortschaftsverwaltung erforderlich. Ein Anspruch auf den Auf- und Abbau besteht nicht.
- (3) Die Ausschmückung des Bürgerhauses ist vom Benutzer/Veranstalter im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorzunehmen. Verwendete Dekorationen sind so auszugestalten und anzubringen, dass eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist. Es dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen, z. B. durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.

§ 12 Bewirtung

(1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist kein bestehender Getränkelieferungsvertrag verbindlich.

(2) Der Benutzer/Veranstalter ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich.

§ 13 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Benutzer/Veranstalter aus einem von der Ortschaftsverwaltung nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Stadt als Ausfallentschädigung 25% des Benutzungsentgelts, welches sich aus dem Benutzungsvertrag ergibt, zu bezahlen.
- (2) Die Ortschaftsverwaltung behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des Bürgerhauses im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- (3) Tritt die Ortschaftsverwaltung vom Vertrag zurück, so ist sie dem Benutzer/ Veranstalter nur zum Ersatz, der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen sowie, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 14 Benutzungsentgelt, Schuldner

- (1) Für die Überlassung des Bürgerhauses werden Gebühren nach der vom Gemeinderat der Stadt Burladingen erlassenen Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen und Bürgerhäuser der Stadt Burladingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der jeweilige Benutzer/Veranstalter laut Überlassungsvertrag. Mehrere Benutzer/Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Über einen Erlass des Benutzungsentgelts oder eine Ermäßigung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Benutzers/Veranstalters der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung kann die Stadt / Ortschaftsverwaltung die Benutzung des Bürgerhauses zeitlich befristet oder fortdauernd untersagen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Killer außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Burladingen, den 24.07.2023

Davide Licht Bürgermeister